

diese *pauperes Christi*. Es sind hier nicht allgemein die Armen gemeint, die im mittelalterlichen Erbrecht auch eine Rolle spielen, sondern Klosterinsassen. Im Brünner Recht ist wenig von Mönchen und Nonnen die Rede, da sie, unter geistlichem Recht stehend, eigenen Gerichtsstand haben. Geistliche, aber ohne nähere Bezeichnung, werden mitunter erwähnt, wenn es sich um Streitfälle mit Laien handelt.<sup>1)</sup> Grundsätzlich äußert sich nur c. 36 über die Vermögensfähigkeit von Religiösen. Da ein Mönch einem fremden Willen, dem seines Vorgesetzten, unterworfen und deshalb weder Eigentümer sein kann, noch im eignen Willen frei ist<sup>2)</sup>, so kann er auch nur mit Erlaubnis einen Prozeß darum führen. Aus diesen wenigen cc. geht deutlich hervor, daß den Religiösen nach Brünner Recht ein beschränktes Vermögens- und Erbrecht zustand, abhängig vom Willen der Vorgesetzten. Das wäre dann zur näheren Ausführung von Fall 23 heranzuziehen.

Sogar über die Testierfähigkeit eines Priesters erfährt man etwas aus dem Wiener Cod. 12472. Es ist das Testament des Hanßmann von Tschnowitz<sup>3)</sup>, vom 30. Nov. 1340. Er widmet darin ein ihm gehöriges Haus, das an den Friedhof St. Jakob in Brünn stößt, zu einer Kapelle und überweist das Patronat über sie dem Pfarrer von St. Jakob und dem Brünner Stadtrat.

<sup>1)</sup> cc. 14, 107, 452, 726, (228); besondere Satzung über Seelgerät, städt. Steuern, Verbot Stadtgut zu kaufen für Religiöse: bei Rößler, Anhang 386, deutsch, Original lateinisch, CDM. VI, 328 nr. 429 mit fortlaufendem Text. c. 354 schildert einen Streit um die Intestaterbfolge, die ein *sacerdos* gegenüber anderen Erben geltend macht, von Erbfähigkeit aus anderen Gründen aber ist hier nichts zu bemerken. Verwandt ist c. 357: der *sacerdos* ist mit Laiengeschwistern gleich intestaterbfolgeberechtigt, wenn er nicht bereits mit geistlichem Gut oder schon früher vom Vater ausgestattet worden war; ein Anspruch, der vor dem geistlichen Gericht, falls ihn das weltliche verweigerte, verfolgt werden kann. Hier muß in *iure civili* = *iudicio civili* gemeint sein, dem *iudicium spirituale* entsprechend; Sinn der *separatio* = Ausstattung mit väterlichem Gut deutlich in c. 358.

Den Prozeß einer Nonne gegen einen Bürger zeigt c. 119. Sie führt ihn wegen einer Rente, Ewigzins, die ihr und ihrem Kloster auf das Haus des Schuldners zustehe. Es sieht nicht so aus, als ob sie das Kloster verträte, denn beide werden zweimal als gleichberechtigt nebeneinander angeführt.

<sup>2)</sup> Vgl. S. *Benedicti reg. mon.* c. 33. Im Schb. c. 36 wird einschränkend die Verfügungsfreiheit über das Vermögen gemeint sein.

<sup>3)</sup> S. o. S. 431 Anm., veröffentl. CDM. VII, 214 nr. 296, erwähnt von Monje, Munizipalrechte 121 für den alt. Codex.